



Gemäß § 137b Abs. 3a GewO 1994 in der Fassung des BGBl. I Nr. 112/2018 erlässt der Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten folgenden Lehrplan:

**Lehrplan
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten**

Ausgegeben am: TT.MM.2019

Präambel

Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten sind professionelle Dienstleister in sämtlichen Versicherungsfragen, die ihren Kunden gegenüber u.a. zur umfassenden Risikoanalyse, zur Erstellung eines angemessenen Deckungskonzeptes und zur Vermittlung des nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutzes („best advice“) verpflichtet sind.

Um ein angemessenes Leistungsniveau dauerhaft aufrechtzuerhalten, sind Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten nach § 137b Abs. 3 und 3a GewO 1994 verpflichtet, sich laufend weiterzubilden. Ziel dieser Weiterbildungsverpflichtung ist es, die nach § 137b Abs. 1 und 2 GewO 1994 erlangten einschlägigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu festigen, zu vertiefen sowie kontinuierlich weiter zu entwickeln und an neue Rechtsvorschriften, Marktentwicklungen und Rahmenbedingungen anzupassen. Dazu dienen Weiterbildungsveranstaltungen mit den Inhalten gemäß § 5.

Die spezifische Rolle des Versicherungsmaklers als Bundesgenosse des Kunden, der im Sinne des § 27 Abs. 1 MaklerG primär dessen Interessen wahrzunehmen hat, bedingt eine zumindest teilweise Unabhängigkeit vom Versicherer als Produktanbieter und gleichzeitig als Anbieter von Schulungen. Diese Unabhängigkeit soll zudem der Gefahr eines Abhängigkeitsverhältnisses zum Versicherer und der Möglichkeit von Interessenkonflikten vorbeugen. Aus Gründen der Qualitätssicherung sollen Bildungsinstitute darüber hinaus eine hinreichende Eignung aufweisen.

Informationen bzw. Schulungen über Versicherungsprodukte bzw. Produkttarife von Versicherern stellen – unbeschadet der Frage der Unabhängigkeit - explizit keine Schulungen im Sinne dieses Lehrplans dar. Die Information über Versicherungsprodukte ist allenfalls Teil der Zusammenarbeit zwischen Versicherungsmakler und Versicherer im Rahmen des Product-Governance-Prozesses, nicht jedoch Teil der Weiterbildung.

Weiterbildungszeiten verstehen sich als Nettozeit; Schulungspausen o.dgl. sind daher nicht zu berücksichtigen. 1 Weiterbildungsstunde entspricht sohin 60 Minuten.

Geltungsbereich

§ 1. Der Lehrplan regelt auf Grundlage von § 137b Abs. 3a GewO 1994 Ziel, Inhalt und Aufbau der Weiterbildungsverpflichtung der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten, weiters die Kriterien für die Eignung und Unabhängigkeit von Bildungseinrichtungen sowie die Kriterien für die Facheinschlägigkeit der Schulungen.

Gewerbetreibende und Leitungsorgane

§ 2. (1) Personen gemäß § 137b Abs. 1 Satz 1 und 2 GewO 1994 haben mindestens 15 Stunden beruflicher Schulung pro Jahr zu absolvieren, von denen jeweils mindestens 5 Stunden aus dem Modul 1 und mindestens 5

Stunden aus dem Modul 2 stammen. Die Art der wahrgenommenen Aufgaben ist bei der Auswahl der Lerninhalte entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Mindestens 10 Stunden der Schulungen sind bei geeigneten und unabhängigen Bildungsinstitutionen i.S.d. §§ 6 und 7 zu absolvieren.

(3) Maximal 5 Stunden beruflicher Schulung pro Jahr dürfen in Form eines Webinars, eines Online-Kurses oder in Form von E-Learning-Einheiten absolviert werden.

Gewerbetreibende und Leitungsorgane in Nebentätigkeit

§ 3. (1) Gewerbetreibende und Leitungsorgane, welche Versicherungsvermittlung in Nebentätigkeit iSd § 137 Abs. 3 GewO 1994 ausüben, haben mindestens 5 Stunden beruflicher Schulung pro Jahr zu absolvieren. Die Weiterbildungsverpflichteten können die Bereiche aus den Modulen 1 und 2 frei wählen. Die Art der wahrgenommenen Aufgaben ist bei der Auswahl der Lerninhalte entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Mindestens die Hälfte der Weiterbildungsstunden sind bei geeigneten und unabhängigen Bildungsinstitutionen im Sinne der §§ 6 und 7 zu absolvieren.

(3) Maximal die Hälfte der Stunden beruflicher Schulung pro Jahr dürfen in Form von Webinaren, Online-Kursen oder E-Learning-Einheiten absolviert werden.

An der Vermittlung mitwirkende Beschäftigte

§ 4. (1) Personen gemäß § 137b Abs. 1 Satz 3 GewO 1994 haben mindestens 15 Stunden beruflicher Schulung pro Jahr zu absolvieren, für an der Versicherungsvermittlung mitwirkende Beschäftigte von Gewerbetreibenden in Nebentätigkeit sind mindestens 5 Stunden ausreichend. Es genügt der Nachweis über interne Schulungen nach Maßgabe des § 8.

(2) Die Inhalte können aus den Modulen 1 und 2 frei gewählt werden; die Art der vom Beschäftigten wahrgenommenen Aufgaben ist bei der Auswahl der Lerninhalte entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Maximal die Hälfte der Stunden beruflicher Schulung pro Jahr dürfen in Form eines Webinars, eines Online-Kurses oder in Form von E-Learning-Einheiten absolviert werden.

(4) Gewerbetreibende, welche die erforderlichen Weiterbildungsnachweise absolviert haben, können diese, wenn sie gleichzeitig in einer angestellten Beschäftigung als an der Vermittlung mitwirkender Beschäftigter tätig sind, auf ihre Weiterbildungsverpflichtung als Beschäftigter zur Gänze anrechnen.

Module

§ 5. (1) Modul 1: Rechtskompetenz und Berufsrecht

Modul 1 beinhaltet die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten aus folgenden Bereichen:

1. Versicherungsvertragsrecht
inklusive Pkt. III 3. Anlage 9 GewO 1994;
2. Allgemeines Privatrecht
inklusive Pkt. I 2., II.6., III.3. Anlage 9 GewO 1994;
3. Unternehmensrecht;
4. Arbeitsrecht
inklusive Pkt. I 2., III 3: Anlage 9 GewO 1994;
5. Maklerrecht;
6. Gewerberecht inklusive Standes- und Ausübungsregeln
inklusive Pkt. III. 3. Anlage 9 GewO 1994;

7. Sozialversicherungsrecht
inklusive Pkt. I. 2., III. 3. Anlage 9 GewO 1994,
inklusive Pkt. II.5., III. 2 Anlage 9 GewO 1994;
8. Berufsethik und Beschwerdemanagement
inklusive Pkt. I.7., II.11., III.8. Anlage 9 GewO 1994;
inklusive Pkt. I.6., II.8., III.5., Anlage 9 GewO 1994.

(2) Modul 2: Fach- und Spartenkompetenz

Modul 2 beinhaltet die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten aus folgenden Bereichen:

1. Versicherungsanlageprodukte
inklusive Pkt. II.2. Anlage 9 GewO 1994,
inklusive Pkt. II.3. Anlage 9 GewO 1994;
2. Lebensversicherungen;
3. Sonstige Personenversicherungen;
4. Sachversicherungen;
5. Vermögensversicherungen;
6. Rück- und Mitversicherung;
7. Versicherungsmathematik;
8. Riskmanagement
inklusive Pkt. II.2. Anlage 9 GewO 1994;
9. Policenprüfung
inklusive Pkt. I.1. Anlage 9 GewO 1994,
inklusive Pkt. II.1. Anlage 9 GewO 1994,
inklusive Pkt. II.4. Anhang 9 GewO 1994,
inklusive Pkt. III.1. Anlage 9 GewO 1994;
10. Schadenabwicklung
inklusive Pkt. I.3. Anlage 9 GewO 1994;
11. Qualitätsmanagement
inklusive Pkt. I.5., II.9., III.6. Anlage 9 GewO 1994,
inklusive Pkt. I.6., II.7., III.4. Anlage 9 GewO 1994,
inklusive Pkt. I.8., II.12., III.9. Anlage 9 GewO 1994,
inklusive Pkt. II. 10, III.7. Anlage 9 GewO 1994.

Eignung der Bildungseinrichtung

§ 6. Folgende Organisationen bzw. Einrichtungen gelten, unbeschadet des § 7, als zur Weiterbildung von Versicherungen vermittelnden Gewerbetreibenden und deren an der Vermittlung mitwirkenden Beschäftigten als geeignet:

1. die für die Befähigungsprüfung im Gewerbe Versicherungsmakler oder -agenten zuständigen Fachorganisationen in der Wirtschaftskammerorganisation gemäß Fachorganisationsordnung (Fachverband Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten; Bundesgremium und Landesgremien der Versicherungsagenten), *oder*
2. Bildungsinstitute, die zum Zeitpunkt der Abhaltung einer Schulung ein einschlägiges Zertifikat oder Gütesiegel einer vom Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten betrauten Organisation tragen oder ein solches innerhalb von 12 Monaten erlangen, *oder*

3. in Österreich anerkannte Bildungsinstitute, die zum Zeitpunkt der Abhaltung einer Schulung eine aufrechte Zertifizierung nach Ö-Cert bzw. eine aufrechte Zertifizierung der für das Ö-Cert vorausgesetzten Zertifizierungen nachweisen oder eine solche innerhalb von 12 Monaten erlangen, *oder*
4. öffentlich- oder privatrechtlich organisierte hochschulische Einrichtungen im Sinne des Universitätsgesetz 2002, Fachhochschul-Studiengesetz, Privatuniversitätengesetz oder vergleichbare in Österreich anerkannte internationale Einrichtungen.

Unabhängigkeit der Bildungsinstitution

§ 7. Bildungsinstitutionen gemäß § 6 gelten als nicht als unabhängig, wenn ein bestimmtes Versicherungsunternehmen oder dessen Mutter- bzw. Tochterunternehmen direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital der Bildungsinstitution hält oder sonst einen wesentlichen Einfluss auf die Inhalte der objektiv facheinschlägigen Bildungsangebote ausübt.

Facheinschlägigkeit von Schulungen

§ 8. (1) Schulungen haben den Anforderungen der Vermittlung objektiver Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen und müssen mit den Lerninhalten gem. § 4 sowie hilfsweise den zu § 4 entsprechenden Inhalten der Befähigungsprüfung für Versicherungsmakler übereinstimmen.

(2) Unter Berücksichtigung des § 137b Abs. 3 GewO 1994 - Aufrechterhaltung eines angemessenen Leistungsniveaus, das den wahrgenommenen Aufgaben und dem jeweiligen Markt entspricht – haben die Schulungen den speziellen Anforderungen der Tätigkeit als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Rechnung zu tragen.

(3) Nicht als facheinschlägig gelten jedenfalls Schulungen, die Produkte und/oder Prämientarife zum Lerninhalt haben.

Geltende Fassung

§ 9. Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen von Bundesgesetzen verwiesen wird, sind diese, sofern nicht anderes ausdrücklich angeordnet wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 10. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

§ 11. (1) Dieser Lehrplan tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Schulungen, die ab dem 1.1.2019 bis zum Inkrafttreten dieses Lehrplanes absolviert worden sind, gelten als Schulungen im Sinne des § 137b Abs. 3 GewO, sofern sie Lerninhalte der Module 1 oder 2 enthalten.